

# RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER KINDER-, JUGEND- UND FAMILIENARBEIT

Informationsbroschüre

Gratfk: Hofschlaeger\_pixello.de



## PRÄAMBEL

Es ist die Aufgabe der Gemeinden als örtlicher Träger der Jugendhilfen, zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien, partnerschaftlich mit der freien Jugendhilfe zusammenzuarbeiten (§ 4 Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG).

Das KJHG gibt umfassende Hinweise für die Anlage und Ausgestaltung offener Kinder- und Jugendarbeit.

Die wesentliche Grundlage der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist in §1 KJHG verankert.

Danach hat jeder junge Mensch bis 27 Jahren ein Recht auf Förderung seiner Ent-

wicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

In den Bereichen Jugendbildung, Jugendkultur, Freizeit, Erholung und Elternarbeit soll dieses Recht durch ein möglichst vielfältiges Angebot sichergestellt werden.

Neben den materiellen Hilfen der Richtlinien bietet der Bereich Jugendförderung dazu den freien Trägern auch die Zusammenarbeit in Form von Beratung an. Nur bei einem konstruktiven Zusammenwirken aller Träger der Jugendhilfe wird es möglich sein, die Kinder- und Jugendarbeit in Herten positiv weiter zu entwickeln.

## IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Herten | Der Bürgermeister

V.i.S.d.P.: Mirjam Böttcher | FB 4 – Familie, Jugend und Soziales  
Kurt-Schumacher-Str. 2 | 45699 Herten

Design und Druck: Eigendruck | Stadtdruckerei Herten

Auflage: 200

Veröffentlichung: April 2014

# 1. INHALTSVERZEICHNIS

<b>PRÄAMBEL</b> .....	<b>2</b>
<b>GRUNDSÄTZE</b> .....	<b>4</b>
<b>VERFAHREN</b> .....	<b>5</b>
<b>1. KINDER- UND JUGENDBILDUNGSARBEIT</b> .....	<b>6</b>
1.1 Kinder- und Jugendbildungsveranstaltungen .....	6
1.2 Seminare .....	7
1.3 Innovative Veranstaltungen .....	8
1.4 Schulung für Mitarbeiter/innen .....	9
1.5 Schulungs- und Bildungsmaterial für Mitarbeiter/innen .....	10
1.6 Material für die Kinder- und Jugendarbeit .....	11
<b>2. FREIZEIT UND ERHOLUNG</b> .....	<b>12</b>
2.1 Kinder- und Jugenderholung, Fahrten und Lager .....	12
2.2 Kinderferienspaß/Stadtranderholung .....	14
2.3 Sonderzuschüsse für Teilnehmer/innen an Erholungsfahrten .....	15
<b>3. ARBEIT MIT ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN (UND KINDERN)</b> .....	<b>16</b>
3.1 Bildungsarbeit mit Erziehungsberechtigten (und Kindern) .....	16
3.2 Seminare mit Erziehungsberechtigten (und Kindern) .....	17
<b>4. OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT</b> .....	<b>18</b>
4.1 Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit/Betriebskostenzuschuss .....	18

## GRUNDSÄTZE

Träger von Maßnahmen, die nach Maßgabe dieser Richtlinien Anträge stellen, müssen nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (vorher § 9 JWG) anerkannt sein. Die Anträge sind grundsätzlich vom Träger selbst zu stellen, wobei die Adresse und das Konto des Trägers anzugeben sind.

Zuschüsse nach diesen Richtlinien können nur für Teilnehmer/innen aus dem Stadtgebiet Herten in Anspruch genommen werden. Eine Ausnahme hiervon ist bei Schulungen für Mitarbeiter/innen (Punkt 1.4) möglich, wenn die zu fördernden Mitarbeiter/innen in Herten Jugendarbeit leisten. Bei allen Maßnahmen hat der Träger eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.

Zuschüsse der Jugendförderung können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gezahlt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Fördermittel von Dritten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und müssen dem Bereich Jugendförderung der Stadt Herten bereits bei Antragsstellung mitgeteilt und im Verwendungsnachweis nachgewiesen werden. Der Zuschuss der Jugendförderung wird in der Regel erst dann gezahlt, wenn der Nachweis/Bewilligungsbescheid über die Drittmittel vorliegt.

Der Zuschuss der Jugendförderung ist nachrangig und darf nicht zu einer Überfinanzierung einer Maßnahme führen.

Wenn eine Maßnahme bereits aus Mitteln der Stadt Herten (außer Richtlinienförderung) gefördert wird, ist eine weitere Bezuschussung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.

Sind bei der Antragstellung diese Richtlinien nicht beachtet oder unrichtige Angaben gemacht worden bzw. stellt sich dies bei der Bearbeitung des Verwendungsnachweises heraus, entfällt eine Förderung.

Zuviel gezahlte Mittel sind der Stadt Herten zurück zu zahlen.

Die Veranstaltungen und Maßnahmen sollten grundsätzlich allen Hertener Kindern/Jugendlichen bzw. Familien offen stehen. Maßnahmen mit überwiegend schulischem, religiösem, sportlichem, gewerkschaftlichem bzw. parteipolitischem Charakter können nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.

In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt Herten nach pflichtgemäßem Ermessen. Die finanzielle Förderung verpflichtet den Träger an stattfindenden Trägertreffen, zu dem die Jugendförderung einlädt, teilzunehmen.

## VERFAHREN

Grundsätzlich müssen Anträge spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme für das 1. Halbjahr und spätestens bis zum 01.06. für Maßnahmen des 2. Halbjahres in zweifacher Ausfertigung beim Bereich Jugendförderung gestellt werden (Formblatt), wenn in den Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

Verwendungsnachweise sind sofort, spätestens jedoch 1 Monat nach Beendigung der Maßnahme, d. h. 1 Monat nach dem letzten Maßnahmetag/der Maßnahmereihe/n in einfacher Ausfertigung beim Bereich Jugendförderung einzureichen, wenn in den Richtlinien nichts anderes bestimmt ist. In besonderen Ausnahmefällen kann eine Frist verlängert werden.

Der Verwendungsnachweis muss enthalten:

- Anwesenheitsliste (Formblatt) mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift der Teilnehmer/innen und Unterschrift des Leiters/der Leiterin

- Programm der Veranstaltung (außer bei Richtlinienpunkt 1.5 Schulungs- und Bildungsmaterial für Mitarbeiter/innen, 1.6 Material für die Jugendarbeit, 2.1 Kinder- und Jugenderholung, Fahrten und Lager, 2.3 Sonderzuschüsse für Teilnehmer/innen an Erholungsfahrten)
- Kostenaufstellung mit Originalbelegen über Einnahmen und Ausgaben (Formblatt)(außer bei Richtlinienpunkt: 1.1 Jugendbildungsveranstaltungen, 3.1 Bildungsarbeit mit Erziehungsberechtigten und Kindern und 2.3 Sonderzuschüsse für Teilnehmer/innen an Erholungsfahrten)

Wird der Termin für den Verwendungsnachweis nicht eingehalten, wird kein Zuschuss gewährt. Bereits gewährte Vorschusszahlungen werden entsprechend zurückgefordert.

Bei Veranstaltungen außerhalb Hertens gelten An- und Abreisetag zusammen als 1 Tag.

# 1. KINDER- UND JUGENDBILDUNGSARBEIT

## 1.1 KINDER- UND JUGENDBILDUNGSVERANSTALTUNGEN

Gefördert werden Vorträge, Kurse, Diskussionsveranstaltungen, Arbeitskreise etc. im Bereich der außerschulischen Jugendbildung, insbesondere der musischen, soziokulturellen/kulturellen und politischen Bildung mit einer Mindestdauer von 90 Minuten pro Veranstaltung und einem Kreis fester Teilnehmer/innen.

Die Mindestteilnehmerzahl pro Treffen beträgt 5 Teilnehmer/innen. In besonderen Einzelfällen kann die Teilnehmerzahl unterschritten werden.

Der Zuschuss beträgt 15 Euro pro Veranstaltung für höchstens 20 Treffen pro Halbjahr bzw. für höchstens 20 Treffen bis zu den Sommerferien und höchstens 20 Treffen nach den Sommerferien bis zum Ende des Kalenderjahres.

### Verfahren:

1. Der Zuschuss ist auf Vordruck in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme für das 1. Halbjahr und spätestens bis zum 01.06. für das 2. Halbjahr zu beantragen.
2. Der Verwendungsnachweis
  - Anwesenheitsliste (Formblatt) mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift der Teilnehmer/innen, sowie Unterschrift des Leiters/der Leiterin der Gruppe
  - Programmist spätestens 1 Monat nach Abschluss der Maßnahme beim Bereich Jugendförderung einzureichen.
3. Auszahlung des Zuschusses

Eine Vorschusszahlung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

## 1.2 SEMINARE

Gefördert werden ein- oder mehrtägige Veranstaltungen im Bereich der außerschulischen Jugendbildung, insbesondere der musischen, soziokulturellen/kulturellen und politischen Bildung mit einem festen Programm mit mindestens 4 Stunden Bildungsarbeit täglich und mindestens 5 Hertener Teilnehmer/innen.

Der Zuschuss beträgt 4 Euro pro Tag und Teilnehmer/in.

Kosten für Referent/innen können mit bis zu 50 Euro bezuschusst werden.

### Verfahren:

1. Der Zuschuss ist mit Kostenvoranschlag bzw. Finanzierungsplan auf Vordruck in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme für das 1. Halbjahr und spätestens bis zum 01.06. für das 2. Halbjahr zu beantragen.

2. Der Verwendungsnachweis

- Anwesenheitsliste (Formblatt) mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift der Teilnehmer/innen, sowie Unterschrift des Leiters/der Leiterin der Gruppe
- Programm
- Kostenaufstellung (Formblatt) über Einnahmen und Ausgaben mit Originalbelegen

ist spätestens 1 Monat nach Abschluss der Maßnahme beim Bereich Jugendförderung einzureichen.

3. Auszahlung des Zuschusses

Eine Vorschusszahlung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

### 1.3 INNOVATIVE VERANSTALTUNGEN

Gefördert werden innovative Veranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit, die aufgrund ihrer Zielsetzung, Form und Zielgruppe beispielhaft und besonders förderungswürdig sind. Diese Veranstaltungen sollen Modellcharakter für die Kinder- und Jugendarbeit haben und allen Interessenten offen stehen. Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist eine vorherige Rücksprache mit dem Bereich Jugendförderung notwendig.

Der Zuschuss beträgt bis zu 250 Euro.

Von dem Träger ist eine Eigenleistung in Höhe von zwei Drittel der Gesamtkosten zu erbringen.

#### Verfahren:

1. Der Zuschuss ist mit Kosten- und Finanzierungsplan in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme für das 1. Halbjahr und spätestens bis zum 01.06. für das 2. Halbjahr unter Darstellung der Maßnahme zu beantragen.

2. Der Verwendungsnachweis

- Anwesenheitsliste (Formblatt) mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift der Teilnehmer/innen, sowie Unterschrift des Leiters/der Leiterin der Gruppe
  - Programm
  - Kostenaufstellung über Einnahmen und Ausgaben mit Originalbelegen
- ist spätestens 1 Monat nach Abschluss der Maßnahme beim Bereich Jugendförderung einzureichen.

3. Auszahlung des Zuschusses

Eine Vorschusszahlung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.



## 1.4 SCHULUNG FÜR MITARBEITER/INNEN

Gefördert werden Aus- und Fortbildungen von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen in der Jugendarbeit ab 14 Jahren. Die Veranstaltungen müssen ein festes Programm mit mindestens 6 Stunden Bildungsarbeit täglich vorweisen.

Der Zuschuss beträgt 7 Euro pro Tag und Teilnehmer/in.

### Verfahren:

1. Der Zuschuss ist auf Vordruck in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme für das 1. Halbjahr und spätestens bis zum 01.06. für das 2. Halbjahr zu beantragen.

2. Der Verwendungsnachweis

- Anwesenheitsliste (Formblatt) mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift der Teilnehmer/innen, sowie Unterschrift des Leiters/der Leiterin der Gruppe
- Programm
- Kostenaufstellung (Formblatt) über Einnahmen und Ausgaben mit Originalbelegen

ist spätestens 1 Monat nach Abschluss der Maßnahme beim Bereich Jugendförderung einzureichen.

3. Auszahlung des Zuschusses

Eine Vorschusszahlung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

## 1.5 SCHULUNGS- UND BILDUNGSMATERIAL FÜR MITARBEITER/INNEN

Gefördert werden Anschaffungen von Materialien, Medien etc., die zur Aus- und kontinuierlichen Fortbildung der Mitarbeiter/innen notwendig und geeignet sind.

Die Materialien müssen Eigentum des Trägers der Jugendarbeit bleiben und inventarisiert werden.

Der Zuschuss beträgt bis zu 75 % der Gesamtkosten, maximal jedoch 150 Euro pro Jahr.

### Verfahren:

1. Der Zuschuss ist auf Vordruck in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1 Monat vor Beschaffung für das 1. Halbjahr und spätestens bis zum 01.06. für das 2. Halbjahr zu beantragen.
2. Der Verwendungsnachweis
  - Kostenaufstellung (Formblatt) mit Originalbelegen und Inventarisierungsvermerkist spätestens 1 Monat nach Beschaffung beim Bereich Jugendförderung einzureichen.
3. Auszahlung des Zuschusses

Eine Vorschusszahlung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

## 1.6 MATERIAL FÜR DIE KINDER- UND JUGENDARBEIT

Gefördert werden Beschaffungen von Material für die Jugendarbeit wie z.B. Zeltmaterial oder technische Geräte.

Verbrauchsmaterial für Werken, Fotoarbeiten usw. kann nicht bezuschusst werden. Sportgeräte für Sportgruppen können aus diesen Mitteln nicht gefördert werden.

Die Materialien müssen Eigentum des Trägers der Jugendarbeit bleiben und inventarisiert werden.

Der Zuschuss beträgt bis zu 75 % der Gesamtkosten, maximal jedoch 300 Euro pro Jahr.

### Verfahren:

1. Der Zuschuss ist auf Vordruck in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1 Monat vor Beschaffung für das 1. Halbjahr und spätestens bis zum 01.06. für das 2. Halbjahr zu beantragen.
2. Der Verwendungsnachweis
  - Kostenaufstellung (Formblatt) mit Originalbelegen und Inventarisierungsvermerkist spätestens 1 Monat nach Abschluss der Maßnahme beim Bereich Jugendförderung einzureichen.
3. Auszahlung des Zuschusses

Eine Vorschusszahlung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

## 2. FREIZEIT UND ERHOLUNG

### 2.1 KINDER- UND JUGENDERHOLUNG, FAHRTEN UND LAGER

Gefördert werden Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung.

Die Leiter/innen müssen mindestens 18 Jahre alt sein, im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit Erfahrungen haben bzw. nach Möglichkeit besonders geschult sein.

Die Betreuer/innen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und sollten über entsprechende Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit verfügen bzw. nach Möglichkeit besonders geschult sein.

Zuschussberechtigte Teilnehmer/innen sind Kinder und Jugendliche aus Hertzen im Alter von 6 bis 18 Jahren sowie die Betreuer/innen bzw. Leiter/innen.

Die Mindestteilnehmerzahl für eine selbständige Maßnahme beträgt 5 Hertener Teilnehmer/innen und 1 Betreuer/in.

Je angefangene 5 Teilnehmer/innen wird ein/e weitere/r Betreuer/in anerkannt. Ab 10 Teilnehmer/innen wird 1 Leiter/in zusätzlich für die Gesamtmaßnahme anerkannt.

Zuschussfähig sind Maßnahmen zwischen 2 und 24 Tagen, wobei der An- und Abreisetag zusammen als ein Verpflegungstag zählen

Der Zuschuss beträgt 3 Euro pro Tag und TeilnehmerIn und 4 Euro pro Tag und Betreuer/in bzw. Leiter/in, sowie 23 Euro Pauschalzuschuss pro Tag.

In besonderen Einzelfällen kann der Zuschuss höher sein, wenn die Maßnahme mit einem besonders schwierigen Teilnehmerkreis (max. 10 Teilnehmer/innen) und von einem in Hertzen ansässigen Träger der freien Jugendhilfe durchgeführt wird.

Nehmen an einer Maßnahme weniger als 3 Hertener Teilnehmer/innen teil, beträgt der Zuschuss 3 Euro pro Tag und Teilnehmer/in und 4 Euro pro Tag und Betreuer/in bzw. Leiter/in. Der Pauschalzuschuss von 23 Euro entfällt.

In diesen Fällen reichen als Verwendungsnachweis eine Teilnehmerliste sowie eine Bestätigung des Trägers, dass die Einnahmen die Ausgaben nicht übersteigen.

### Verfahren:

1. Der Zuschuss ist mit Kostenvoranschlag bzw. Finanzierungsplan auf Vordruck in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme für das 1. Halbjahr und spätestens bis zum 01.06. für das 2. Halbjahr zu beantragen.
2. Der Verwendungsnachweis
  - Anwesenheitsliste (Formblatt) mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift der Teilnehmer/innen
  - Kostenaufstellung (Formblatt) über Einnahmen und Ausgaben mit Originalbelegen
  - Bestätigung des Trägers, dass der Leiter/die Leiterin der Maßnahme Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit hat oder Nachweis durch Vorlage der Jugendleiter-Card (Juleica)ist spätestens 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme beim Bereich Jugendförderung einzureichen.
3. Auszahlung des Zuschusses

Eine Vorschusszahlung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

## 2.2 KINDERFERIENSPAß/STADTRANDERHOLUNG

Gefördert werden offene Sommerferienangebote und Stadtranderholungen am Ort für Kinder von 6 bis 18 Jahren. Träger von Maßnahmen können nur anerkannte Gruppen sein. Im Ausnahmefall können auch Eltern- oder Stadtteilgruppen gefördert werden, wenn diese eine Veranstaltungsgemeinschaft mit dem Bereich Jugendförderung bilden. Die Leiter/innen der Maßnahmen müssen geeignet sein und sollen Erfahrungen in der Durchführung von Ferienfreizeiten oder Ferienprogrammen bzw. Stadtranderholungen haben.

Maßnahmen, die nicht offen, sondern den Mitgliedern des Trägers vorbehalten sind, können aus diesen Mitteln nicht gefördert werden. Berücksichtigt werden alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstehen, insbesondere Helferhonorare, Spiel- und Bastelmaterial, Kosten für Theater, Ausflüge etc.

Der Zuschuss bei Kinderferienveranstaltungen bzw. Stadtranderholungen setzt eine Mindestteilnehmerzahl von 15 Teilnehmer/innen und ein Programm von mindestens 3 Stunden täglich voraus. Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Tag.

Grundsätzlich ist vor der Antragsstellung eine Abstimmung mit dem Bereich Jugendförderung im Hinblick auf das Gesamtprogramm des Kinderferienspaßes und der Stadtranderholung erforderlich.

### Verfahren:

1. Der Zuschuss ist auf Vordruck in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 2 Monate vor Beginn der Sommerferien zu beantragen.
2. Der Verwendungsnachweis:
  - Anwesenheitsliste (Formblatt) mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift der Teilnehmer/innen und Unterschrift des Leiters/der Leiterin der Gruppe
  - Programm
  - Kostenaufstellung (Formblatt) über Einnahmen und Ausgaben mit Originalbelegen,ist spätestens 1 Monat nach Abschluss der Maßnahme beim Bereich Jugendförderung einzureichen.
3. Auszahlung des Zuschusses

Eine Vorschusszahlung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

## 2.3 SONDERZUSCHÜSSE FÜR TEILNEHMER/INNEN AN ERHOLUNGSFAHRTEN

Gefördert werden Hertener Teilnehmer/innen aus Familien mit geringem Einkommen, um an Erholungsfahrten teilnehmen zu können.

Bei der Zuschussberechnung wird die Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 SGB XII zugrunde gelegt.

Teilnehmerbeiträge können voll oder teilweise übernommen werden bis zu einer Höhe von 22 Euro pro Tag und Teilnehmer/in, maximal jedoch 400 Euro.

Der Zuschuss kann pro Teilnehmer/in nur einmal jährlich für eine Maßnahme, die 2 Tage oder länger dauert, gewährt werden.

### Verfahren:

1. Der Zuschuss ist auf Vordruck in zweifacher Ausfertigung frühzeitig vor der Fahrt durch den Träger zu beantragen. Zur Antragsstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Aktueller Bewilligungsbescheid über ALG II oder ähnliche Leistungen
- oder
- Einkommensunterlagen der letzten 3 Monate (z.B. Gehaltsabrechnungen, Arbeitslosengeldbescheid, Wohngeldbescheid, Kindergeldbescheid, Unterhaltsleistungen, Renten usw.)

und

- Nachweis über die Höhe der Miete
- Nachweis über Unterhaltszahlungen
- Fahrten, die im Rahmen der offenen Ganztags-Schul-Betreuung (OGATA) stattfinden, können gefördert werden, wenn diese durch einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe durchgeführt werden. In diesem Fall wird von der Schule ein Nachweis benötigt, dass es sich um keine Klassenfahrt handelt (d.h. diese Fahrt muss in den Ferien stattfinden).

2. Auszahlung des Zuschusses an den Träger der Maßnahme

3. Der Verwendungsnachweis

- Anwesenheitsliste mit Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift der Teilnehmer/innen

ist spätestens 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme beim Bereich Jugendförderung einzureichen.

## 3. ARBEIT MIT ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN (UND KINDERN)

### 3.1 BILDUNGSARBEIT MIT ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN (UND KINDERN)

Gefördert wird die Arbeit mit Erziehungsberechtigten in Form von Diskussionsveranstaltungen, Arbeitskreisen, Mutter-Kind-Gruppen etc., die der Auseinandersetzung mit erzieherischen Fragen, dem gemeinsamen erzieherischen Handeln und der Verbesserung der erzieherischen Qualifikation dienen, mit einer Mindestdauer von 90 Minuten pro Veranstaltung und einem Kreis fester Teilnehmer/innen mit mindestens 5 Hertenener Familien.

Der Zuschuss beträgt 11 Euro pro Veranstaltung, wenn diese durch eine Fachkraft (Sozialpädagog/innen, Sozialarbeiter/innen, Heilpädagog/innen, Lehrer/innen und Erzieher/innen) geleitet werden, sonst 8 Euro. Gefördert werden höchstens 20 Treffen pro Halbjahr bzw. höchstens 20 Treffen bis zu den Sommerferien und höchstens 20 Treffen nach den Sommerferien bis zum Ende des Kalenderjahres.

#### Verfahren:

1. Der Zuschuss ist auf Vordruck in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme für das 1. Halbjahr und spätestens bis zum 01.06. für das 2. Halbjahr zu beantragen.
2. Der Verwendungsnachweis
  - Anwesenheitsliste (Formblatt) mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift aller Teilnehmer/innen, sowie Unterschrift des Leiters/der Leiterin der Gruppe.
  - Programmist spätestens 1 Monat nach Abschluss der Maßnahme beim Bereich Jugendförderung einzureichen.
3. Auszahlung des Zuschusses

Eine Vorschusszahlung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.



### 3.2 SEMINARE MIT ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN (UND KINDERN)

Gefördert werden ein- oder mehrtägige Veranstaltungen mit Erziehungsberechtigten im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit, die der Auseinandersetzung mit erzieherischen Fragen, dem gemeinsamen erzieherischen Handeln und der Verbesserung der erzieherischen Qualifikation dienen, mit einem festen Programm mit mindestens 4 Stunden Bildungsarbeit täglich und mindestens 5 Hertenener Familien.

Der Zuschuss beträgt 4 Euro pro Tag und Familie.

Kosten für Referent/innen können insgesamt mit bis zu 50 Euro bezuschusst werden.

#### Verfahren:

1. Der Zuschuss ist mit Kostenvoranschlag bzw. Finanzierungsplan auf Vordruck in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme für das 1. Halbjahr und spätestens bis zum 01.06. für das 2. Halbjahr zu beantragen.
2. Der Verwendungsnachweis
  - Anwesenheitsliste (Formblatt) mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift aller Teilnehmer/innen, sowie Unterschrift des Leiters/der Leiterin der Gruppe
  - Programm
  - Kostenaufstellung (Formblatt) über Einnahmen und Ausgaben mit Originalbelegenist spätestens 1 Monat nach Abschluss der Maßnahme beim Bereich Jugendförderung einzureichen.
3. Auszahlung des Zuschusses

Eine Vorschusszahlung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

## 4. OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT

### 4.1 FÖRDERUNG DER OFFENEN KINDER- UND JUGENDARBEIT/ BETRIEBSKOSTENZUSCHUSS

Gefördert werden im Rahmen der Besitzstandswahrung die bisherigen zuschussberechtigten Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die städtischen Zuschussleistungen setzen daher die bislang jährliche Zuwendung für die Durchführung der Arbeit im Rahmen der „Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit/Abenteuerspielplätze/ Mobile Formen“ gemäß Kinder- und Jugendförderplan NRW voraus.

Gefördert wird daher analog des aktuellen Kinder- und Jugendförderplans des Landes NRW.

Gemäß §12 „Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes Kinder- und Jugendförderungsgesetz“ (3. AG-KJHG-KJFöG) findet Offene Kinder- und Jugendarbeit „insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für be-

sondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.“ Die Angebote richten sich an Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren. Für angemessene Räumlichkeiten, Ausstattung und ein angemessenes Rahmenprogramm im Sinne der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist daher zu sorgen.

Die Empfänger von Landesmitteln verpflichten sich zur Teilnahme am kommunalen Wirksamkeitsdialog, zur regelmäßigen Berichterstattung im Fachausschuss sowie zu einem jährlichen, trägerbezogenen Abstimmungsgespräch mit dem Bereich Jugendförderung.

Der städtische Zuschuss beträgt im Rahmen der Besitzstandswahrung jährlich:

#### **3.000 €**

für Einrichtungen mit mindestens 6 Wochenstunden Offener Kinder- und Jugendarbeit

#### **8.000 €**

für Einrichtungen mit mindestens 12 Wochenstunden Offener Kinder- und Jugendarbeit sowie einer hauptberuflich pädagogischen Fachkraft/pädagogischen

Fachkräften mit insgesamt mindestens 19,25 Stunden wöchentlich und einer Schließzeit von maximal 6 Wochen im Jahr.

### **14.000 €**

für Einrichtungen mit mindestens 20 Wochenstunden Offener Kinder- und Jugendarbeit sowie einer hauptberuflich pädagogischen Fachkraft/pädagogischen Fachkräften mit insgesamt mindestens 39 Stunden wöchentlich und einer Schließzeit von maximal 6 Wochen im Jahr.

Mittel, die durch eine Veränderung des Angebotes oder durch eine Schließung der Einrichtung freiwerden, können für neue Einrichtungen/Träger und für erweiterte Angebote bestehender Einrichtungen/Träger verwendet werden.

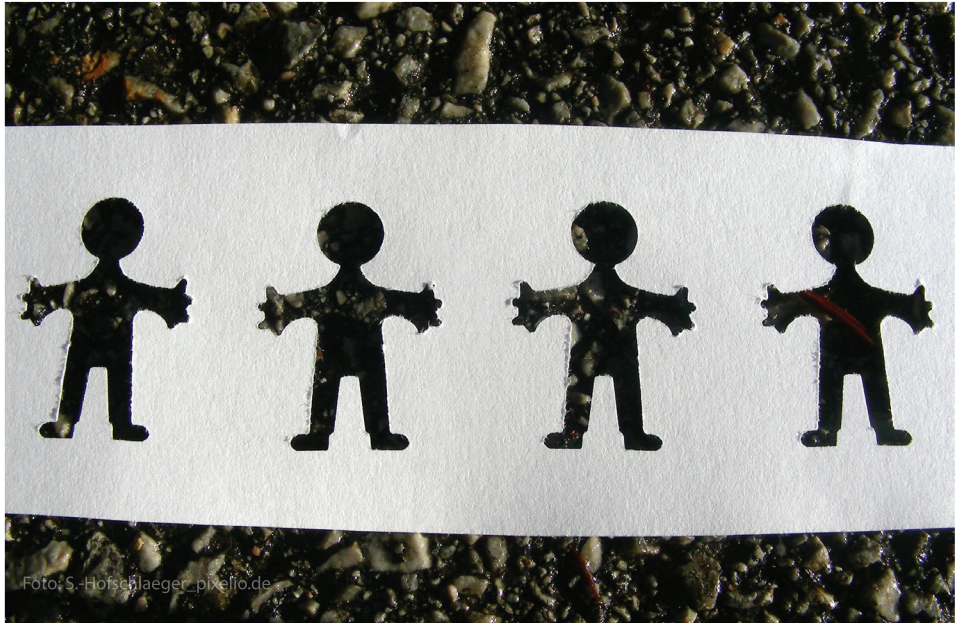
Grundsätzlich werden Ferienfreizeiten als Angebotszeiten anerkannt.

Gemäß § 17 Abs. 1 Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG-KJFöG) sollen die kommunale Förderung und die Landesförderung gemeinsam 85% der Gesamtaufwendungen des Trägers nicht überschreiten, d.h. der Träger hat einen Eigenanteil von mindestens 15% der Ge-

samtaufwendungen zu erbringen. Bei einer längeren Schließzeit als 6 Wochen pro Jahr und/oder dem Fehlen einer hauptberuflichen pädagogischen Fachkraft werden die Zuschüsse anteilig gekürzt.

### **Verfahren:**

1. Der Zuschuss für bestehende Einrichtungen/Träger und bestehende Angebote dieser Einrichtungen/Träger ist auf Vordruck bis spätestens zum 30.10. für das Folgejahr zu beantragen.  
Für neue Einrichtungen/Träger und für erweiterte Angebote bestehender Einrichtungen/Träger gibt es keine Antragsfrist.
2. Der Verwendungsnachweis (Formblatt) mit:
  - Kostenaufstellung über die Betriebsausgaben mit Originalbelegen
  - Jahresbericht mit/und Jahresprogramm über die Angebotsstruktur, Besucherzahlen, Schwerpunktarbeit etc.
  - Nachweis über die Anstellung einer Fachkraft und die Dauer der Beschäftigung
  - Angabe der Schließzeitenist bis spätestens 28.02. dem Bereich Jugendförderung vorzulegen.



## KONTAKT

**Mirjam Böttcher**

Fachbereich 4 – Familie, Jugend und Soziales

Kurt-Schumacher-Str. 2

45699 Herten

Tel.: (0 23 66) 303 477

E-Mail: [mi.boettcher@herten.de](mailto:mi.boettcher@herten.de)